IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2003

Nr. 2003/619

Einberufung der Stimmberechtigten zum Urnengang vom 18. Mai 2003

Beschluss

gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996[1]) und die Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996[2])

1. Eidgenössische Volksabstimmung

Nebst der Regierungsratsersatzwahl (Einberufung der Wahlberechtigten publiziert im Amtblatt vom 17. Januar 2003) findet am 18. Mai 2003 eine Volksabstimmung über folgende eidgenössische Vorlagen statt:

1. Änderung des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz);
2. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz)
3. Volksinitiative "Ja zu fairen Mieten";
4. Volksinitiative "für einen autofreien Sonntag pro Jahreszeit - ein Versuch für vier Jahre (Sonntags-Initiative)";
5. Volksinitiative "Gesundheit muss bezahlbar bleiben (Gesundheitsinitiative)";
6. Volksinitiative "Gleiche Rechte für Behinderte";
7. Volksinitiative "Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)";
8. Volksinitiative "MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)";
9. Volksinitiative "für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)".

2. Massgebendes Recht

[1]) BGS 113.111.
[2]) BGS 113.112.

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976[1]), die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978[2]), das Bundesgesetz über die politi-

[1]) SR 161.1.
[2]) SR 161.11.

schen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975[1]) und die dazugehörende Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991[2]) sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatsermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996[3]) und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996[4]).

3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Stimmmaterial bis spätestens **Gründonnerstag, 17. April 2003, 12 Uhr.** Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 26. April 2003** zu. Die Gemeinden werden ersucht, das Abstimmungsmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland möglichst prioritär zu versenden.

6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **17. Mai 2003** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

7. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Fax 032 627'22'23) mit schriftlicher Bestellung und gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

[1]) SR 161.5.
[2]) SR 161.51.
[3]) BGS 113.111.
[4]) BGS 113.112.

8. Vollzug

Die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten 2003:

29. Juni (kant. Abstimmung, ev. 2. Wahlgang Regierungsratsersatzwahl)
19. Oktober (National- und Ständeratswahlen)

Verteiler

Staatskanzlei (SCH, STU, San, lie, sca)
Amtsblatt (ste)
Oberämter
Gemeindeverwaltungen (126)
Wahlbüropräsidien (126)
Kantonale Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag
Medien (Lie)